

Kinderschutz - und Partizipationskonzept

DHB – Dasein, Helfen, Bewegen
Soziale Dienste Pinneberg gGmbH
Am Drosteipark 11
25421 Pinneberg

Tel: 04101 – 84243550
Mail: info@dhb-pinneberg.de

Stand: November 2024

Inhalt

I	Einleitung	3
II	Präambel.....	3
III	Partizipation und Angebote an die Jugendlichen	4
IV	Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen vor Gewalt	6
V	Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	7
VI	Vorgehensweise in Krisensituationen.....	9
VII	Ablaufprozesse und Dokumentation	11
VIII	Fortbildung und Angebote an die Mitarbeitenden	22
IX	Anhang.....	22

I Einleitung

Die DHB – Dasein, Helfen, Bewegen Soziale Dienste Pinneberg gGmbH ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe. Sie ist darüber hinaus Träger von Betreuungseinrichtungen nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz. Die DHB Soziale Dienste gGmbH sieht als ihren Auftrag:

- die Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen
- und die Durchführung von Betreuungs- und Erziehungsmaßnahmen.

Der Verein möchte darüber hinaus auf die Rahmenbedingungen Einfluss nehmen, in denen Familien und Haushalte ihre Leistungen für die Gesellschaft erbringen. Unser Ziel ist die Unterstützung und Begleitung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher und deren Familien vor dem Hintergrund unterschiedlichster Problemlagen sowie die Schaffung von Unterstützungsnetzwerken, um weiterführende förmliche Hilfen zur Erziehung - wenn möglich - zu vermeiden. Unsere Geschäftsstelle und mehrere Betriebsteile befinden sich in Pinneberg. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Er orientiert sich vornehmlich an den Lebenswelten der von ihm betreuten Menschen und fördert im Rahmen der sozialen Arbeit besonders die Hilfe zur Selbsthilfe. Die Arbeit erfolgt in interdisziplinären Teams und bietet Hilfen und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien in unterschiedlichsten Lebenssituationen und aus verschiedensten Herkunftsländern an. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischem Wohlfahrtsverband und setzt die im Rahmen der Zertifizierung nach AZAV und DIN ISO 9001 vereinbarten Qualitätsziele um.

II Präambel

Die Mitarbeitenden der DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH verpflichten sich gemeinsam, dieses Schutzkonzept in verantwortungsvollem Handeln in ihrer Arbeit umzusetzen. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt entgegen. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges und diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, damit sie diesen erzählen, was sie erlebt haben -vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt und unverstanden gefühlt haben. Wir werden in den Mitarbeitendenteams ein offenes und vertrauensvolles Klima schaffen, in dem über Grenzverletzungen gesprochen wird und gemeinsame Handlungsstrategien zum Wohl der uns Anvertrauten entwickelt werden können. Ziel unseres Schutzkonzeptes ist es, die körperliche, seelische und sexuelle Gewalt in unseren Einrichtungen zu verhindern. Das vorliegende Schutzkonzept ist verbindlich und trifft Aussagen zu folgenden Bereichen:

- Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt
- Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
- Vorgehensweise in Krisensituationen
- Ablaufprozesse und Dokumentation
- Aufklärung und Angebote an die Kinder und Jugendlichen
- Fortbildung und Angebote an die Mitarbeitenden
- Partizipation

Auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG vom 1. Januar 2012) haben wir dieses Konzept erstellt und sehen uns in der Verpflichtung, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im besonderen Maße zu schützen. Wir streben eine Trägervereinbarung mit dem Jugendamt an, mit der wir uns verpflichten, mit der Kinderschutzfachkraft Strategien zur Prävention zu entwickeln. Von unseren Mitarbeitenden wird gemäß der gesetzlichen Anforderung ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert. Wir beschäftigen keine Mitarbeitenden, die vorbestraft sind. Sollte es doch zu Grenzverletzungen kommen, reagieren wir sofort und melden diese zeitnah der Kinderschutzfachkraft und erarbeiten mit ihrer Hilfe Schutzstrategien.

III Partizipation und Angebote an die Jugendlichen

Partizipation ist eine der zentralen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Entsprechend ihrem individuellen Entwicklungsstand beteiligen wir die Kinder und Jugendlichen in unseren Betreuungsklassen und Einrichtungen an allem, was ihre Person betrifft. Ziele, Absprachen und Handlungsschritte werden gemeinsam geplant, bewertet, kommentiert und ausgewertet. Meinungen, Ideen und die anschließende Umsetzung entwickeln sich zu einem zentralen Moment in der Zusammenarbeit. Gestützt wird dies durch Informationsmaterialien, in denen Rechte, Verfahrensabläufe, Kontaktdaten für Beschwerden etc. erläutert werden. Beteiligung findet in den Gruppen alltäglich und regelhaft in informellen Zusammenhängen statt: bei gemeinsamen Mahlzeiten, Unternehmungen oder beim Einkaufen. Formalisiert wird Beteiligung hier nur in einzelnen Momenten, wie z. B. im Hilfeplangespräch. In der sozialen Gruppenarbeit gehört die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Aufstellung von Regeln zum pädagogischen Konzept, ebenso wie die Beteiligung an der Planung von Aktionen.

Ein Beschwerdeverfahren ist im QM der DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH festgelegt. Für jede Einrichtung, jedes Team ist eine Ansprechperson für Fälle einer Beschwerde benannt, die dann das Beschwerdeverfahren einleitet: Ansprechpartner/innen und Beschwerdewege werden bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen bzw. bei Hilfebeginn sowohl ihnen als auch den Sorgeberechtigten/Vertretern des Jugendsamts schriftlich genannt.

Jede/r Jugendliche wird durch einen Flyer darüber informiert, was die Betreuenden dürfen und was nicht (der Flyer ist auf Deutsch bzw. - wenn möglich - auf die Herkunftssprache der Jugendlichen bezogen). Auf dem Flyer ist zudem angegeben, in welcher Form und bei wem sich die Kinder/Jugendlichen beschweren können, wenn sich ihre Betreuenden falsch verhalten. Außerdem wird ein Ampelplakat in der Einrichtung aufgehängt, auf dem visualisiert wird „Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?“.

Ferner wird das weitere Verfahren angegeben:

- Beschreibe, was geschehen ist, oder sage, dass du Hilfe brauchst
- Deine Vertrauensperson meldet sich innerhalb von 2 Tagen und bespricht mit dir, wie es weitergeht
- Teile uns deinen vollen Namen mit, damit wir dir helfen können

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens für Kinder und Jugendliche ist eine externe Ansprechperson benannt, z. B. „Die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche“, Karolinenweg 1, 24105 Kiel, EMail: buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de, Tel: 0431/9881240.

Kontaktadressen/Netzwerk

Beratungsstellen	
	AWO-Bildung und Arbeit gGmbH Geschäftsstelle Pinneberg Moltkestraße 2 25421 Pinneberg 04101-56170
	Diakonieverein Migration-Beratung für Ausländer, Flüchtlinge und Aussiedler e.V. Bahnhofstraße 2c 25421 Pinneberg 04101-3767712 Kinderschutzhaus für den Kreis Pinneberg 04121 2611841 Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rantzaу im Haus der Diakonie

	Alter Markt 16 25335 Elmshorn 04121-9079223
Ärzte in Pinneberg und Umgebung	
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin	Fahltskamp 74 25421 Pinneberg Telefon: 04101 217-8936
Gemeinschaftspraxis Kinderheilkunde und Jugendmedizin	Dr. med. J. Selle Dr. med. D. Hillebrand Dingstätte 27 25421 Pinneberg Telefon: 04101 - 25015
Kinderkardiologie Betreuung Erwachsener mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)	Dr. med. Dirk Hillebrand Facharzt für Kinderheilkunde und Jugendmedizin, Kinderkardiologe, Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)
Herr Tom O. Bingert Hausarzt / Hausärztin, Kinder- und Jugendmedizin (Kinderarzt) Homöopathie, Kinderendokrinologie und -diabetologie, Kinderneurologie (Neuropädiatrie), Psychotherapie	Schenefelder Platz 2 22869 Schenefeld Tel.: 040 / 83 01 83 42
Zahnarztpraxis am Rathaus Constanze Nemetz und Lucia Müller	Am Rathaus 2a 25421 Pinneberg Telefon: 04101-22347 Telefax: 04101-28009 E-Mail: info@zahnamrathaus.de
HNO-Praxis Pinneberg Dr. Bertuleit	Damm 49 25421 Pinneberg 3. Obergeschoss Praxis ist über einen Fahrstuhl erreichbar! Telefon: 04101-856290

Sicherstellung der gesundheitlichen Vorsorge und der medizinischen Betreuung

In den ersten 6 Monaten nach der Aufnahme werden die Jugendlichen in der Regel einem/r Allgemeinarzt/-ärztin, einem/r Zahnarzt/-ärztin und bei Bedarf einem/r Facharzt/-ärztin z. B. Kinder- und Jugendpsychiater, Hautarzt/-ärztin oder HNO-Arzt/-ärztin vorgestellt. Die pädagogischen Mitarbeitenden sind zuständig für die sichere Aufbewahrung und Verabreichung von Medikamenten (mit Dokumentation), für die Anleitung zu einem verantwortungsvollen eigenen Umgang mit Medikamenten und für eine allgemeine gesundheitliche Aufklärung (Hygiene, Sexualpädagogik). Ziel ist, ein möglichst hohes Maß an Bewusstheit im Umgang mit den Themen Gesundheit, Ernährung und Bewegung bei den Jugendlichen zu erzielen. Junge Männer haben es nicht immer gelernt, auf ihren Körper zu achten und Warnsignale zu erkennen. Häufig fehlt den Jugendlichen Körpergefühl, medizinisches Grundwissen sowie eine wertschätzende Haltung zur eigenen Gesundheit. Das bedeutet:

- Allgemeine Gesundheitserziehung und Fürsorge (u. a. altersentsprechende Anleitung zur regelmäßigen Körperhygiene)
- Regelmäßige Gewichtskontrolle (bei individuellem Bedarf)
- Kontinuierliche medizinische Versorgung/Vorstellung bei entsprechenden Ärzt*innen bei Bedarf
- Sicherstellung notwendiger Therapien (Medikamente, Diäten, Krankengymnastik usw.) und Benutzung notwendiger Hilfsmittel (z. B. Brille, Zahnspange usw.)
- Durchführung aller notwendigen Impfungen durch den Hausarzt, regelmäßige Kontrolle des Impfbuches

Hygiene und Gesundheit

1. Die regelmäßige zahn- und fachärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen, einschließlich der erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen, ist unter Beachtung des Rechtes der freien Arztwahl sicherzustellen. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vor der Durchführung ärztlicher Eingriffe und empfohlener Impfungen ist notwendig. Arztbesuche sind zu dokumentieren.
2. Die Ausgabe von verordnungspflichtigen Medikamenten darf nur auf ärztliche Anordnung erfolgen und ist zu dokumentieren. In jeder Gruppe bzw. Wohneinheit muss ein Verbandskasten vorhanden sein. Der Bestand ist laufend zu prüfen. Medikamente sind ständig unter Verschluss zu halten.
3. Durch geeignete (Vorsorge-) Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Körper- und Sinnesbehinderungen oder andere Beeinträchtigungen rechtzeitig erkannt werden. Die betreuenden Mitarbeitenden müssen die notwendigen Kenntnisse in Erster Hilfe nachweisen und diese regelmäßig auffrischen.
4. Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
5. Werden Tiere in der Einrichtung gehalten, ist sicherzustellen, dass von den Tieren keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen ausgeht. Zudem ist eine laufende tierärztliche Überwachung erforderlich. Hygienische Erfordernisse sind einzuhalten.
6. Chemikalien und Putzmittel sind ständig getrennt unter Verschluss zu halten.

IV Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen vor Gewalt

Es ist Auftrag unserer pädagogischen Fachkräfte, Kindern und Jugendlichen ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten. Dabei sollen die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen lernen, Kritik zu üben, erfahrenes oder bemerktes Unrecht zu thematisieren und sich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung zu suchen. Gleichzeitig bietet es Mitarbeitenden einen sowohl schützenden als auch verpflichtenden Rahmen, sich reflektierend mit dem eigenen pädagogischen Handeln auseinanderzusetzen. Pädagogische Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen zunächst eine eigene Wahrnehmung über die möglichen Formen der Gewalt durch Mitarbeitende entwickeln. Dabei hat sich in Anlehnung an Zartbitter Köln e.V. folgende Differenzierung bewährt (Enders, Kossatz, Kelkel; „Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern ...“; PDF, www.zartbitter.de, 2010):

- (Unabsichtliche) Grenzverletzungen
Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten.
- (Sexuelle) Übergriffe
Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr (...) Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern grundlegender fachlicher Mängel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs (...).
- Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird.

Zu konstatieren ist: (Sexualisierte) Gewalt ist immer Mittel der Machtausübung gegenüber Schutzbefohlenen oder (vermeintlich) Schwächeren.

Zum Thema Gewalt findet bei der DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH ein regelmäßiger fachlicher Austausch in folgender Form statt:

- Fallbesprechungen
- „Tür-und-Angelgespräche“
- Fortbildungen
- Kollegiale Beratung
- Supervision

- Dokumentation (Situationen und Auffälligkeiten werden festgehalten)
- FV_Meldebogen_KWG wird genutzt.

Die Mitarbeitenden reflektieren mit den Kindern und Jugendlichen über angemessenen oder unangemessenen Körperkontakt in Einzel- und Gruppengesprächen. Nach jedem Gruppentreffen (z. B. Soziale Gruppenarbeit) findet eine Reflexion statt. Auch situativ werden nach Anlass Gespräche geführt und ggfs. therapeutische oder sonstige Unterstützung gesucht.

Kinder und Jugendliche werden in ihrem sexuellen Entwicklungsprozess unterstützt und begleitet. Einer Ausgrenzung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung wird entgegengewirkt. Sexualerziehung ist Teil der Aufgaben, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Mitarbeitenden ergeben.

Eigenwillige Wünsche nach Nähe und Distanz der Kinder/Jugendlichen werden von den Mitarbeitenden im Auge behalten und genauer beobachtet. Gegebenenfalls findet im Gespräch mit den jeweiligen Betreuer/innen in der Schule/Ausbildung ein Austausch über das Verhalten statt. Einzelgespräche mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen und dessen Eltern/gesetzlichem Vertreter sind weitere Maßnahmen. Neben dem Aufzeigen eigener Grenzen und der Möglichkeit, fachliche Unterstützung hinzuzuziehen, ist Transparenz und das offene Ansprechen der entsprechenden Situation notwendig.

Wir unterscheiden verschiedene Formen der Grenzüberschreitungen:

- Unbewusste, unbeabsichtigte Übergriffe (z. B. aufgrund kultureller Unterschiede)
- Bewusste Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Übergriffe

Grundsätzlich werden alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche, Einschätzungen und getroffenen Vereinbarungen aus dem Prozess der Gefährdungsentwicklung sowie deren Ergebnisse dokumentiert. Die Dokumentation hilft den Mitarbeitenden, Sicherheit im Denken und Tun zu erlangen, wenn es um (den Verdacht der) Kindeswohlgefährdung geht, und gleichzeitig anderen Fachkräften – insbesondere denen des Jugendamtes, Familiengerichtes oder den Strafverfolgungsbehörden – wenn es um die Weiterbearbeitung eines Falles geht.

In Bezug auf mögliche Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen sind Beobachtungen, Eindrücke und Erfahrungen mit anderen (Team, Vorgesetzte, Fachdienste) abzustimmen, zu bewerten, nächste Handlungsschritte abzuleiten und die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten zu erkennen.

- Welche Signale gibt das Kind, der/die Jugendliche, die Eltern?
- Wann, wo, von wem werden die Signale aufgenommen?
- Wie werden sie verarbeitet/interpretiert?
- Sind die Orte/Einrichtungen, an denen die Signale gegeben werden, miteinander vernetzt?
- Wie sieht die Kooperation mit Eltern/Betreuer*innen aus?
- Wer handelt – mit welchem Ziel?
- Wie kann die Hilfeleistung erfolgen, welche Möglichkeiten ergeben sich aktuell?
- Ist eine Informationsweitergabe (im Rahmen des § 8a SGB VIII) an das Jugendamt erforderlich?

Damit die Dokumentation der Kindeswohlgefährdung einer staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Überprüfung standhalten kann, achten unsere Mitarbeitenden darauf, dass:

- Personen, Zeiten, Orte und Umstände möglichst genau festgehalten werden
- Handlungsschritte nachvollziehbar dargestellt sind
- Zugrundeliegende Annahmen (Hypothesen) als handlungsleitende Ausgangspunkte deutlich werden

V Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gewährleisten zu können, ist es wichtig, Kindeswohlgefährdung rechtzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln. Grundsätzlich können

nachfolgend aufgeführte Anhaltspunkte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) für eine Kindeswohlgefährdung sprechen:

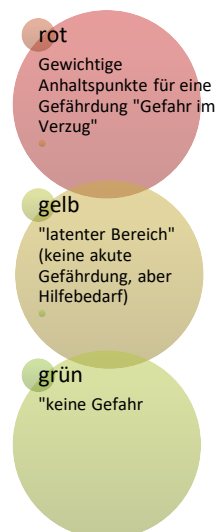
Äußeres Erscheinungsbild in Beispielen:

- Massive und/oder wiederholte Zeichen von Verletzungen – insbesondere bei unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache (z. B. Hämatome, Narben, Verbrennungen/ Verbrühungen, selbstverletzendes Verhalten, Suizidversuche u. a.)
- Schlechter körperlicher Zustand, wiederholte/anhaltende Erkrankungen (z. B. der Haut, der Atemwege etc.) ohne medizinische Versorgung
- Chronische Erkrankung oder Behinderung, Verzögerungen der motorischen, sprachlichen und geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung bzw. Versorgung
- Starke Unterernährung, Essstörungen (z. B. Bulimie, Magersucht)
- Fehlende Körperhygiene

Verhalten des Kindes:

- Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen des Kindes, die auf Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten
- Kind/Jugendliche/r wirkt auffallend zurückgezogen, ruhig, teilnahmslos, zeigt mangelndes Interesse an der Umwelt, anhaltende traurige Verstimmungen (depressiv)
- Aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz
- Auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen und/oder Erwachsenen, unsicheres, wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-Distanz-Problematik), instabiler oder fehlender Blickkontakt
- Schulverweigerung, gehäuftes straffälliges Verhalten, Missbrauch von Drogen und/oder Alkohol.

Für die gemeinsame Arbeit im Netzwerk für Kinderschutz ist es absolut wichtig, das Gefährdungsrisiko richtig einzuschätzen und einen praktischen Leitfaden zu entwickeln bzw. anzuwenden. Wir haben uns deshalb für den Ampelbogen entschieden, der eine Grundorientierung bietet und Handlungsschritte gewährleistet.



Aus: Der Entscheidungsbaum (Dt. Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, 2010, S.176).

Persönlichkeitsstarke und selbstbewusste Kinder und Jugendliche sind bei Übergriffen durch Dritte handlungsfähiger und nehmen die Opferrolle nicht so leicht an. Diesen Schutz aufzubauen, ist Teil unserer Pädagogik. Um die Entwicklung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gezielt zu fördern und damit ihr Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl zu steigern, ist ein mit allen Berufsgruppen gemeinsam entwickeltes Konzept sinnvoll, um auf alle Bedürfnisse des zu betreuenden Kindes und Jugendlichen angemessen einzugehen. Diese sind:

1. Körperliche Bedürfnisse (Essen, Trinken, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus)
2. Sicherheit/Schutzbedürfnisse (Schutz vor Gefahren, Krankheit, Wittereinflüssen, materielle Unsicherheiten)
3. Bedürfnisse nach sozialer Bindung (Dialog und Verständigung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, z. B. Jugendwohngruppe)
4. Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung (Wertschätzung, Zuwendung, Unterstützung)
5. Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung (Förderung der natürlichen Neugierde, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsängsten, Persönlichkeitsentwicklung)

Die Mitarbeitenden versuchen jedes Kind und jede/n Jugendliche/n in seiner/ihrer Einzigartigkeit und individuellen Persönlichkeit zu verstehen. Sie ermutigen alle Jugendlichen, sich mit ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten einzubringen, damit sie die Erfahrung machen können, akzeptierte und geschätzte Mitglieder einer Gruppe von Gleichaltrigen zu sein.

Die individuelle Förderung findet innerhalb unserer Einrichtungen durch die Mitarbeitenden statt. Bei Bedarf und nach individueller Vereinbarung in der Hilfeplanung werden externe therapeutische Fachkräfte hinzugezogen. Die Förderung im Einzelnen:

- Förderung der körperlichen Entwicklung durch regelmäßige Freizeitangebote (z. B. Sport Bewegungsspiele Teamsportarten)
- Förderung der Begabungen
- Entwicklung und Förderung zur sozialen Handlungskompetenz; u. a. Kritik zulassen können, Kritik angemessen äußern können;
- Einsicht in Notwendigkeiten, Kompromissfähigkeit
- Auseinandersetzung mit und Bewältigung der eigenen Biographie
- Entwicklung einer schulischen und beruflichen Orientierung
- Hausaufgabenbetreuung
- Entwicklung persönlicher und realistischer Ziel- und Zukunftsvorstellungen in Bezug auf Schule, Beruf, Freizeit
- Gezielte individuelle Vorbereitung auf die Verselbstständigung durch Einbindung der Jugendlichen in die Alltagsorganisation und Übernahme von Verantwortung für die eigenen Belange sowie gemeinschaftliche Aufgaben
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplan- und Elterngesprächen zwischen den Jugendlichen und dem/der Bezugsbetreuer*in sowie Beteiligung an der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

VI Vorgehensweise in Krisensituationen

Krisen gehören zum Alltag in der Erziehungsarbeit. Dazu können verschiedene beruhigende, strukturierende oder vermittelnde Kriseninterventionsmaßnahmen ergriffen werden. Bei schweren Krisen erfolgt in jedem Fall eine Information an die/den Vorgesetzte/n und ggf. an die Sorgeberechtigten und an das Jugendamt. Zudem wird die Krisensituation dokumentiert. Es wird darauf hingewirkt, die Krise gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen zu lösen. Dazu kann auch auf externe Maßnahmen bzw. durch Fachkräfte (z. B. Therapeutinnen bzw. Therapeuten) zurückgegriffen werden. Sobald Konflikte auftreten, werden diese als Herausforderung begriffen und gemeinsam mit allen Beteiligten bearbeitet. Zu unserem pädagogischen Konzept gehört der konstruktive Umgang mit auftretenden Konflikten. Sofort oder möglichst zeitnah wird das Gespräch gesucht, um eine heikle Situation zu reflektieren. Das Begründen des jeweiligen eigenen Verhaltens in diesem Prozess ist Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Im Sinne der Partizipation werden transparente Regeln erstellt und visualisiert. Bei der Erarbeitung und Umsetzung wird auf die Mitgestaltungsmöglichkeiten als Chance der Beteiligung verwiesen. Grenzen und Konsequenzen werden klar und deutlich kommuniziert.

Es gibt Vorgaben, die pädagogisch sinnvoll sind und den Kindern/Jugendlichen erklärt werden. Sie haben das Recht, ihre Meinung dazu zu äußern.

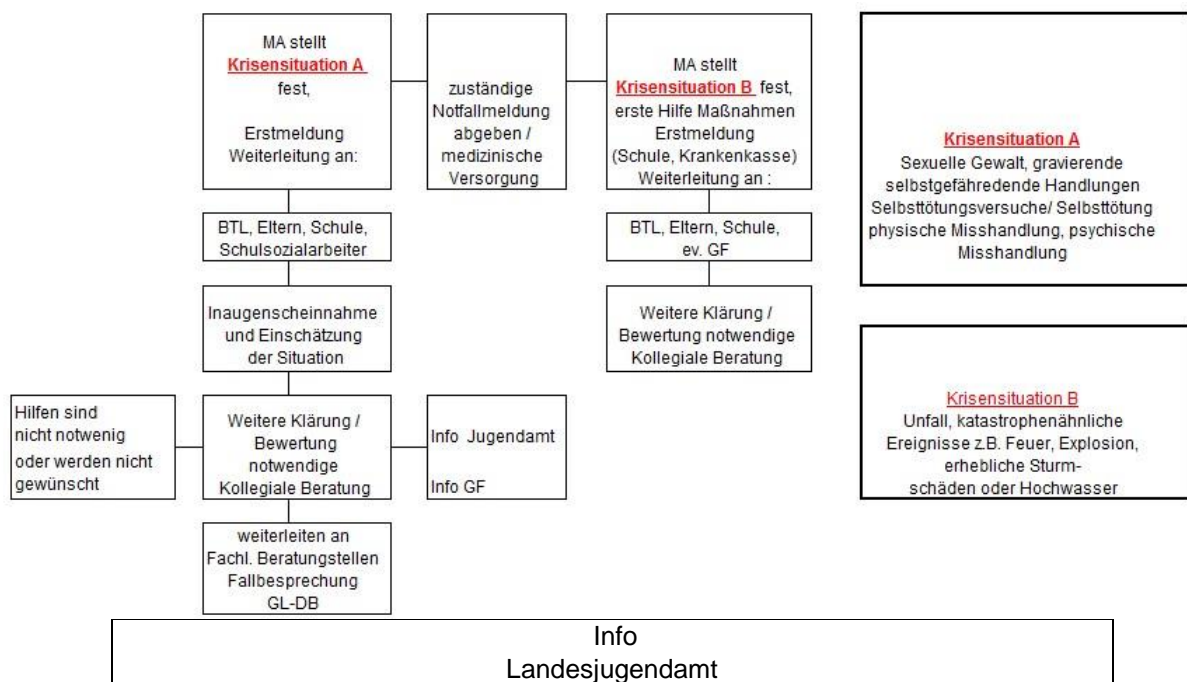
- Verbot, anderen und sich zu schaden (Gewalt, Mobbing, Drogen-/Alkoholmissbrauch)
- Einhalten und Überwachen der aufgestellten Regeln

- Festgelegte Konsequenzen bei Verstößen
- Aufforderung zum Aufräumen, z. B. Ordnung in der eigenen Schultasche oder im Zimmer, in gemeinsam genutzten Wohn- und Arbeitsbereichen
- Anwesenheitspflicht (Schule, Praktikum, Ausbildung)
- Absprachen mit Eltern/Sorgeberechtigten treffen und die Kinder/Jugendlichen darüber informieren.

Intern ist die Reflexion in Teamsitzungen, kollegialen Beratungen und Supervisionen wichtig für einen fachlichen und souveränen Umgang mit auftretenden Konflikten. Das gilt sowohl für Gewaltanwendungen und sexuelle Übergriffe seitens anderer Mitarbeitenden, als auch von Seiten der Kinder/Jugendlichen oder anderen im Betreuungsprozess Integrierten. Sie können sich vertrauensvoll an ihre/n Vorgesetzte/n wenden, die/der ihnen mit Verständnis begegnet und sie angemessen unterstützt. Die Situation wird in einem solchen Fall mit allen Beteiligten reflektiert, aufgearbeitet und dokumentiert.

Eine Krisensituation muss eingeschätzt werden, damit eine sinnvolle Vorgehensweise möglich ist. Es gibt unterschiedliche Ausgangspunkte für Krisensituationen. Das Kind und der/die Jugendliche empfindet diese in der Regel als Bedrohung.

An folgendem Beispiel zweier unterschiedlicher Krisen zeigen wir Handlungsmöglichkeiten zum Schutz und zur Transparenz auf.



Einschätzung der Krisensituation:

Krisensituation A

- die körperliche und psychische Verfassung des Kindes/Jugendlichen
- Versorgung (ärztliche Versorgung) und Sicherheit durch ihre unmittelbaren Bezugspersonen
muss der Vorfall sofort gemeldet werden und an wen?
- die akuten Belastungen, die grundsätzliche Lebenssituation der zentralen Bezugspersonen
- die Bereitschaft der Bezugspersonen, Hilfe und Unterstützung anzufragen und anzunehmen
- das Vermögen und die Fähigkeit der Helferinnen und Helfer, konkret zuverlässige und ausreichende Unterstützung und Hilfe zu gewährleisten

Krisensituation B

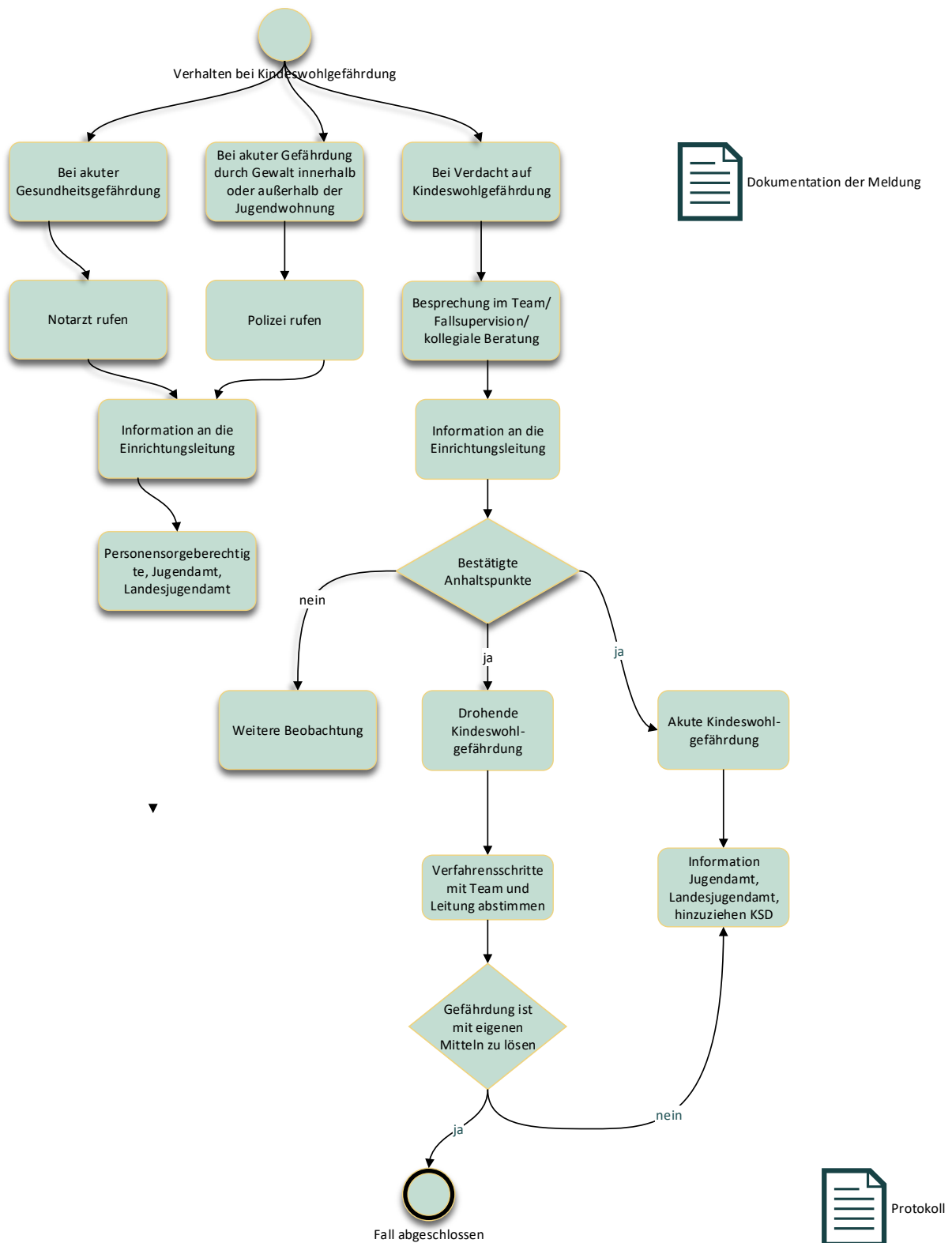
- Ort sichern oder muss das Kind/der Jugendliche an einen sicheren Ort gebracht werden
- körperliche und psychische Verfassung des Kindes/Jugendlichen
- Versorgung (ärztliche Versorgung) und Sicherheit durch ihre unmittelbaren Bezugspersonen □
muss der Vorfall gemeldet werden und an wen?

VII Ablaufprozesse und Dokumentation

Eine schriftliche Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung enthält die Darstellung des Sachverhaltes mit Datum, Uhrzeit und Namen der Beteiligten.

- Bei einer Fallbesprechung oder kollegialen Beratung im Team sind alle Teammitglieder einbezogen und müssen alle notwendigen Informationen über die zu besprechende Situation, den/die Jugendliche*n/das Kind betreffend, erhalten.
- Bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymität zu wahren und nur die Daten sind auszutauschen, die für die Einschätzung der Situation notwendig sind.
- Bei Information an das Jugendamt, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung besteht, muss die Anonymität aufgehoben werden.

Ablaufprozess Kindeswohlgefährdung



Grenzüberschreitendes Verhalten von Mitarbeitenden

Die Situationen, die zur Vermutung eines Verdachtsmoments gegen einen Mitarbeitenden führen, können sehr differieren:

- Andeutungen
- Beobachtungen eines Verdachtsmoments durch Erwachsene
- durch andere Jugendliche oder
- durch Entdeckung kinderpornographischer Bilder oder Filme auf einem PC oder Handy

Generell gilt: Im Falle eines Verdachts hat **immer** der Schutz des Jugendlichen Vorrang. Der betroffenen Person wird vermittelt, dass sie ernst genommen und ihr Schutz und Hilfe angeboten wird. In jedem Fall erfolgt das „klärende“ Gespräch mit der betroffenen Person unter Miteinbeziehung einer externen zertifizierten Kinder/Jugendschutzfachkraft, die den Mitarbeitenden bekannt ist.

Prozessbeschreibung bei Grenzüberschreitenden Verhalten eines/einer MitarbeiterIn:

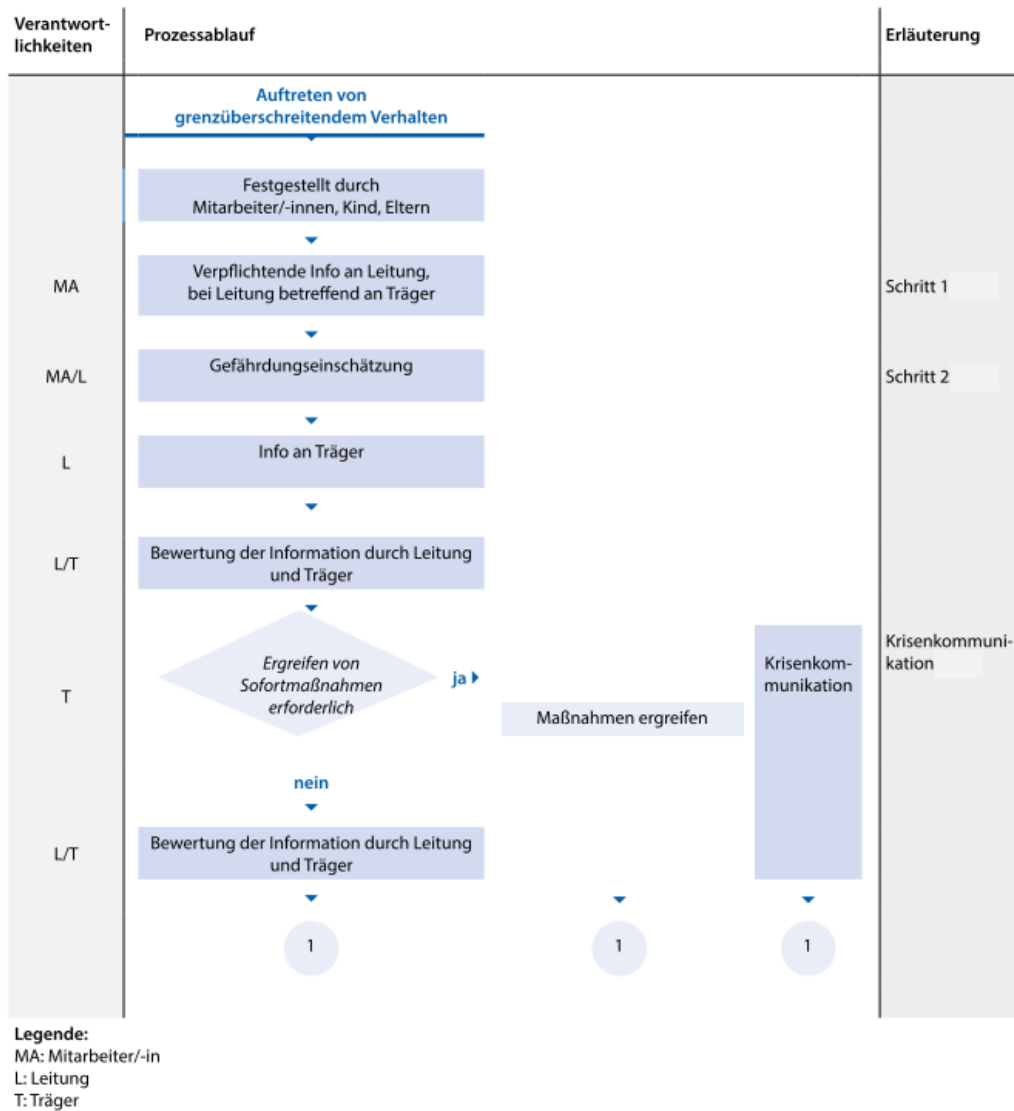
Im Falle eines Verdachts von grenzüberschreitendem Verhalten eines Mitarbeitenden sollten folgende erste Schritte beachtet werden:

- Ruhe bewahren – nicht in Panik verfallen
- Keine Interpretationen
Aufschreiben, was aufgefallen ist. Was wurde gesagt? In welchem Kontext ist die Äußerung gefallen (spontan oder durch bestimmte Ereignisse ausgelöst?)
- Was wurde beobachtet oder gehört?
- Wer hat etwas beobachtet oder gehört?
- Welche eigenen Gefühle wurden ausgelöst?
- Den/Die nächste/n Vorgesetzten in Kenntnis setzen
- Der/die Mitarbeitende der/die den Verdacht als Erstes hat bzw. vom Kind/Jugendlichen informiert wird, stellt die vermutete Person nicht zur Rede
- Der Verfahrensablauf „Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten“ kommt zur Anwendung

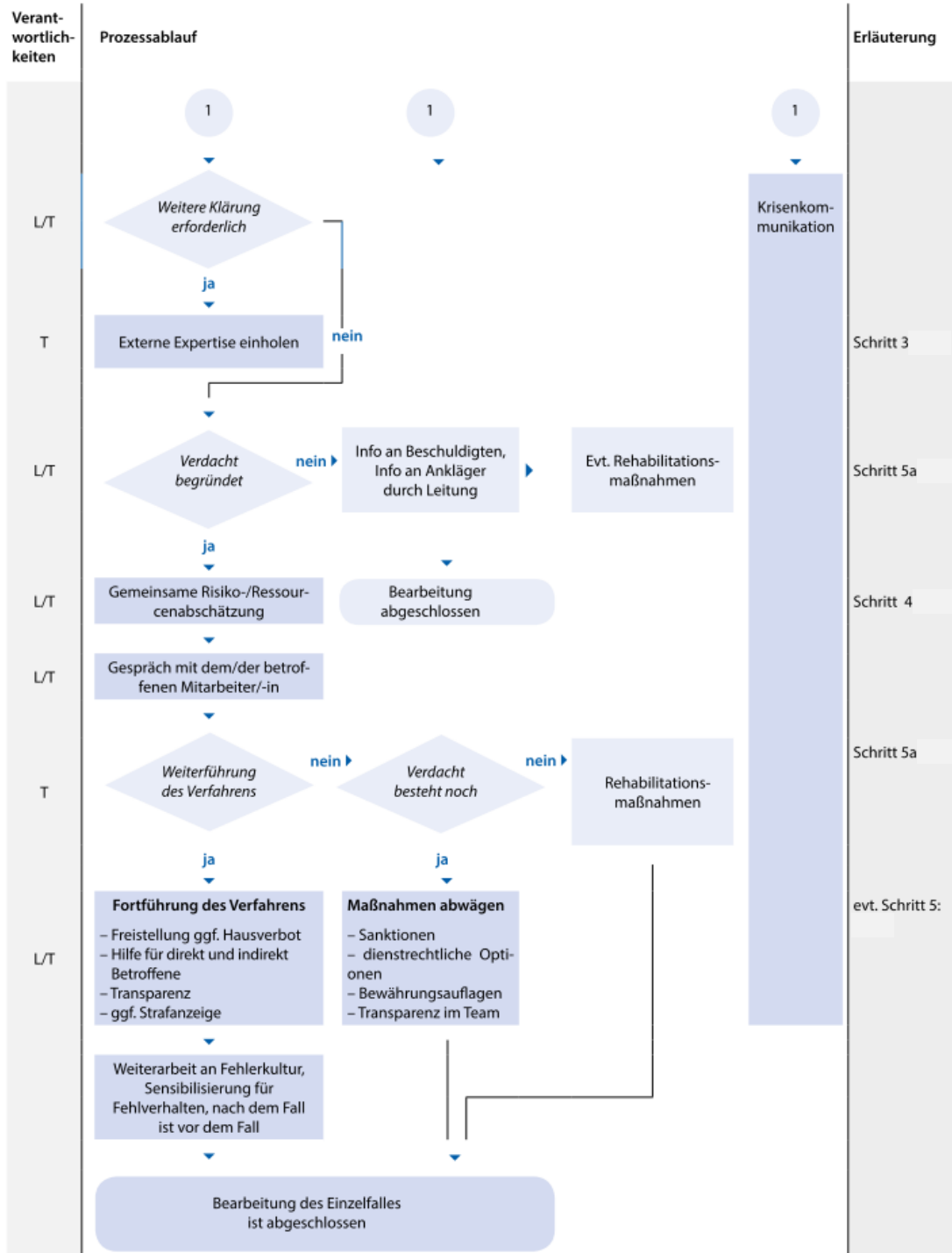
Der Paritätische Gesamtverband hat einen Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte erstellt, an den sich der Träger orientiert und diesen Ablauf bei Meldungen verfolgt. Dieses Verfahren wird im Folgenden aufgeführt (https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen_aufgabe-4_2019.pdf):

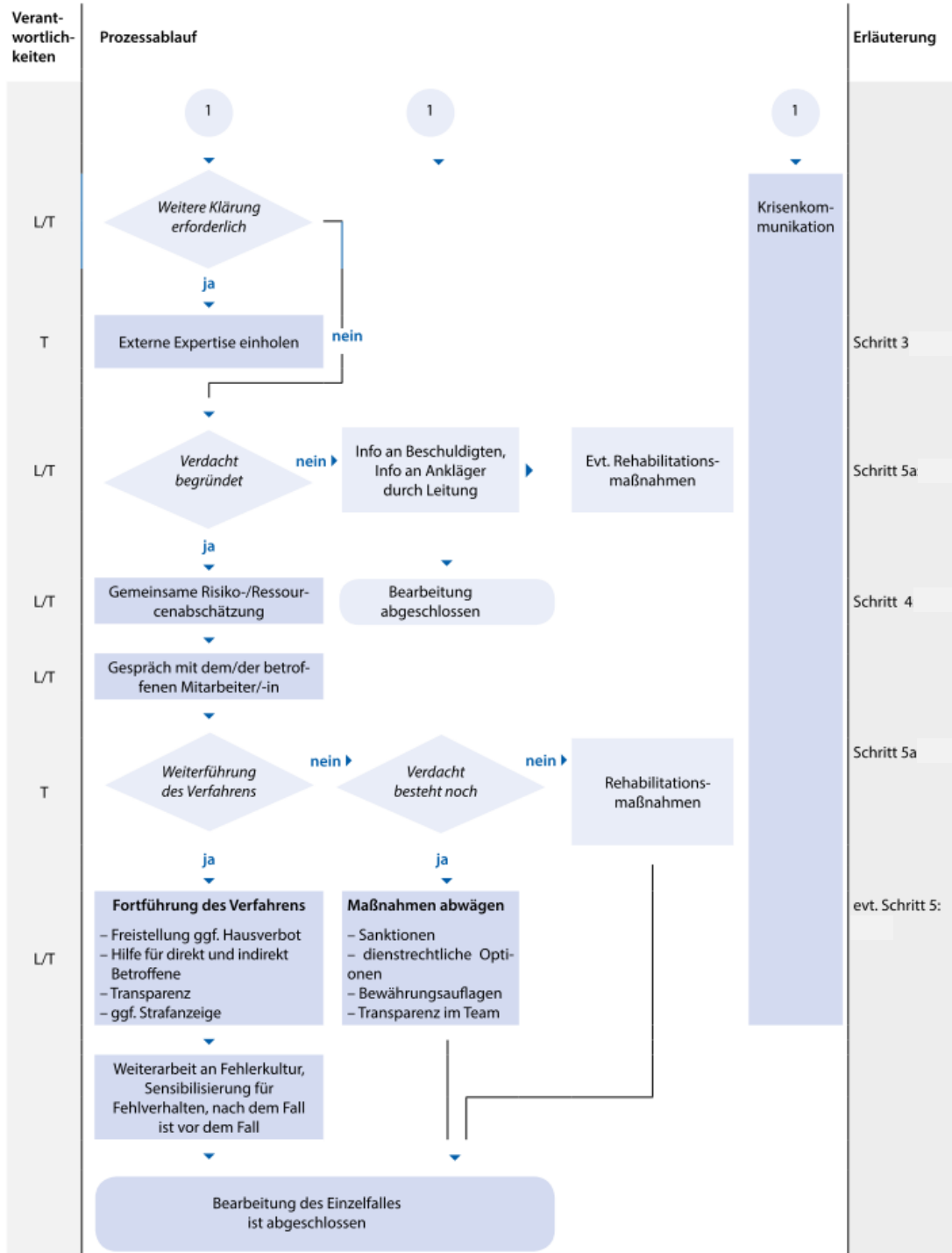
Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen¹⁷

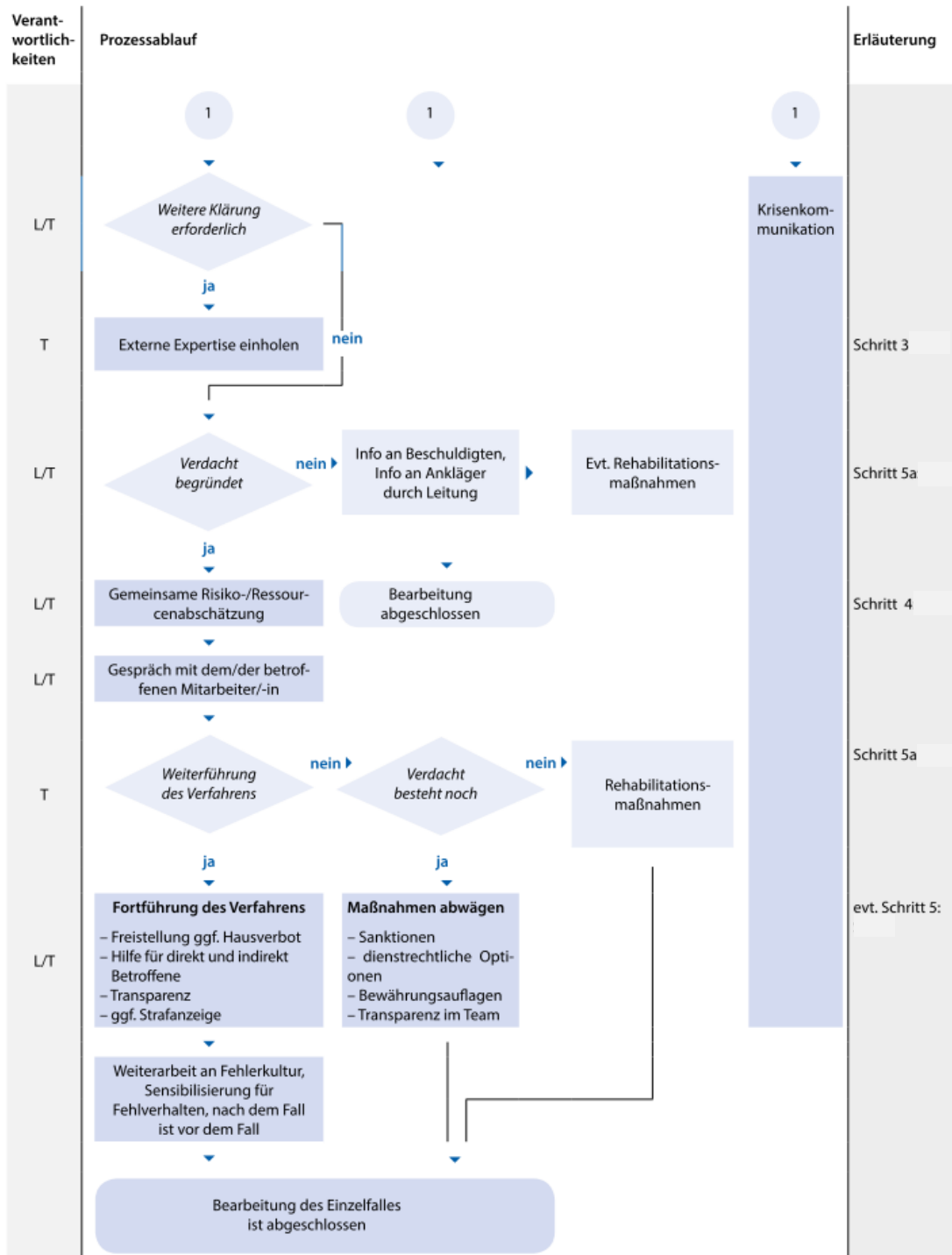
1.) Systematische Darstellung



¹⁷ Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen, S. 44-45, Paritätischer Hamburg







2.) Erläuterungen zu der systematischen Darstellung

Schritt 1 Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)

Mitarbeiter/-innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine/-n andere/-n Beschäftigte/-n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger bzw. Geschäftsführung informieren

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den/die Mitarbeiter/-in) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen.

Schritt 3 Externe Expertise einholen

a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein/e Ansprechpartner/-in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Scheuen Sie diesen Schritt nicht. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt.

Nur durch den **einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen** wird Ihnen eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigtem/Beschuldigter, Team und anderen Eltern gelingen.

b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- **Gespräch mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/-in**
(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/r Mitarbeiter/-in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, **keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats**)
- **Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten**
(Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Wichtig:

Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des/der Betroffenen Mitarbeiters/-in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.

Schritt 5 Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind oder die/den Jugendliche/n, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den/die Mitarbeiter/in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass Sie einen Plan haben, wann Sie wen und wie informieren wollen. Stimmen Sie sich hier eng mit Ihrer externen Beratung ab.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (auf der Seite: <http://www.add.rlp.de> im Suchfeld „Leitlinie“ eingeben)
- Meldung an die Kita- bzw. Heimaufsicht (gemäß § 45 SGB VIII)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des/r Mitarbeiters/-in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeiter/-in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern!

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollten Sie unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

Bitte beachten Sie:

Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: Soviele wie nötig, sowenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täterwissen“ vermieden werden. Sowohl der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.

Schritt 5 a Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiters/-in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen Mitarbeiters/-in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter/-innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

Schritt 6 Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Wichtig:

Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern).

Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren¹⁸

Ziel / Zweck

Das vorliegende Verfahren wurde zum Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratene Mitarbeiter/-innen entwickelt. Ein ausgesprochener und in Folge davon nicht bestätigter Verdacht geht einher mit einem hohen Maß an Komplexität und Emotionalität. Das Verfahren zur „Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts (Rehabilita-

tionsverfahren)“ soll dazu dienen, Mitarbeiter/-innen vollständig zu rehabilitieren.

Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts (...) durchzuführen.

¹⁸ Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.; „Und wenn es doch passiert ...“ – Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (Arbeitshilfe). 2. Auflage 2010, S. 20.

Anwendungsbereich

Die Regelung zum Umgang mit Fehlverhalten findet in allen Bereichen der Evangelischen Jugendhilfe Hochdorf Anwendung. Es wird in jedem Falle, bei dem ein/e Mitarbeitende/-r fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist, angewandt. (...)

Durchführung und Verantwortung

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter/-innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung. Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-)Verfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen. Es darf kein „G'schmäckle“ zurückbleiben.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüber hinausgehenden Personenkreis werden mit der/m betroffenen Mitarbeiter/-in abgestimmt.

Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht

- Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter/-innen.

- Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter/-innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter/-innen (Beschuldiger/Beschuldigende, Verdächtige/-r, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter/-innen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter/-innen.
- Sollten dem/der betroffenen Mitarbeiter/-in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
- Die Mitarbeiter/-innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc. erfolgen.

Dokumentation

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/-in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

Grenzüberschreitendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen

Bei Vorkommnissen unter Kindern/Jugendlichen wird über das weitere Vorgehen entschieden durch:

- die externe Kinder-/Jugendschutzfachkraft
- das zuständige Jugendamt /ggfs. Heimaufsicht
- ggfs. eine Fachkraft eine externe Fachberatungsstelle wie z.B. „Wendepunkt“

In Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Gefährdungsanalyse durchgeführt. Diese Thematik ist komplex und bedarf der genauen Analyse der Lebenssituation des jungen Menschen.

Der Schutz des betroffenen Kindes muss zwingend hergestellt werden.

VIII Fortbildung und Angebote an die Mitarbeitenden

Eine kontinuierliche Fortbildung zum Thema Gewalt und Sexualerziehung ist für alle Betreuer und Betreuerinnen zwingend notwendig. In den Sozialen Gruppenstunden werden geschlechtsspezifische, pädagogische Angebote unterbreitet um auf Fragen zur Aufklärung und von Macht und Gewalt einzugehen, z.B. Thema „Gewaltprävention“. Besuche von speziellen Beratungsstellen für Mädchen und Jungen werden ebenfalls in der alltäglichen Arbeit genutzt.

Folgende Veranstaltungen - intern wie extern - nutzen unsere Mitarbeitenden zum Austausch ihrer Erfahrungen im Kinderschutz und Partizipation:

- Supervision durch die angestellte Psychologin im Hause und bei besonderem Bedarf auch eine externe Supervision
- Arbeitsgruppen Kinderschutz und Partizipation der DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH unter Anleitung der Kinderschutzfachkraft.
- Beteiligung an regionalen Arbeitsgruppen zum Thema stationäre Einrichtung und Kinderschutz durch die pädagogische Leitung und an Regionalkonferenzen im Jugendamt durch die Geschäftsführung
- Mitgliedschaft im DPWV sichert die aktuelle Wahrnehmung von Fortbildungsbedarfen

Auswertungen zu den Erfahrungen mit den Regelungen zum Kinderschutz erfolgen regelmäßig:

- Tagesordnungspunkt auf der wöchentlichen Dienstbesprechung
- Jährliche Evaluation der Betreuenden und Betreuten
- Fortlaufendes Beschwerdemanagement
- Jährliche Gefährdungsüberprüfung laut einrichtungsindividueller Risikoanalyse
- Konzeption Jugendschutz wird durch pädagogische Leitung unter Beteiligung der Mitarbeitenden der DHB gGmbH fortgeschrieben.

IX Anhang

1. Flyer „Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht“
2. Plakat „Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht“
3. Selbstverpflichtungserklärung

1. Flyer „Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht“

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?*

Rote Lampe
= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

<ul style="list-style-type: none"> ● Schlagen ● Einsperren ● Sexuell missbrauchen oder belästigen ● Intimbereich berühren ● Angst einjagen und bedrohen ● Quälen aus Spaß ● Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben 	<ul style="list-style-type: none"> ● Vergewaltigen ● Misshandeln ● Klauen ● Stauchen ● Schweigepflicht brechen ● Gewalt anwenden
---	--

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Gelbe Lampe
= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

<ul style="list-style-type: none"> ● Keine Regeln festlegen ● Befehlen, rumkommandieren ● Durchdrehen ● Nicht ausreden lassen ● Ausdrücke sagen ● Kinder beleidigen ● Sich immer für was Besseres halten 	<ul style="list-style-type: none"> ● Unzuverlässig sein ● Was Böses wünschen ● Wut an Kindern rauslassen ● Unverschämt werden ● Verantwortungslos sein ● Weitermachen wenn ein Kind „Stopp“ sagt ● Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
---	---

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!



Hochdorf - Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.
Schulweg 3 - 71686 Remseck am Neckar
Telefon 07146/873 03-0 · Telefax 07146/873 03-30
www.jugendhilfe-hochdorf.de



Auch Betreuer und Betreuerinnen können sich falsch verhalten!

Deshalb wollen wir

etwas dagegen tun.



Wenn dein Betreuer oder deine Betreuerin sich falsch verhält, kannst du dich beschweren.

(Auf der letzten Seite kannst du sehen, was Betreuer und Betreuerinnen nicht dürfen.)

So einfach kann es gehen!



per Brief



persönlich



per Email



per Telefon

Informiere deine Vertrauensperson

▶ Beschreibe, was geschehen ist oder sag, dass du Hilfe brauchst!

▶ meldet sich innerhalb von zwei Tagen und bespricht mit dir wie's weitergeht.

▶ Teile uns deinen vollen Namen mit, damit wir dir helfen können.

Wir haben stets ein offenes Ohr für dich...



...denn du hast ein Recht auf gewaltfreie Erziehung!

2. Plakat „Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht“

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?*

Rote Lampe

= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell missbrauchen oder belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben
- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Stauchen
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Gelbe Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

- Nicht ausreden lassen
- Die negativen Seiten hervorheben
- Ausdrücke sagen, Kinder beleidigen
- In die Privatsphäre gehen ohne Erlaubnis
- Im Zimmer rumwühlen ohne mein Wissen
- Rumschreien
- Termine verraffen, nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich immer für was Besseres halten
- Taschengeld wegnehmen
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ändern aus reiner Willkür
- Was Böses wünschen
- Unverschämt werden
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Drogen und Alkohol konsumieren während der Betreuung
- Wut an uns auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Rumkommandieren
- Eltern, Familie beleidigen
- Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Jugendlichen etwas zumuten, wenn sie wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

Grüne Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer

- Kindern das Rauchen verbieten
- Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen
- Über Kinder reden
- Bei der Lernzeit Musikhören verbieten
- Schimpfen
- Kinder zum Schulbesuch drängen
- Jugendliche auffordern, aufzuräumen
- Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

* Ergebnisse der Umfrage bei unseren Kindern und Jugendlichen im Sommer 2004; eine Auswahl von über 400 Antworten, manche Antworten kamen bis zu 40-mal

Selbstverpflichtungserklärung

- Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
- Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
- Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
- Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Ich werde Kolleginnen und Kollegen im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
- Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und diesen zu erzählen, was sie erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
- Die oben genannten Verhaltensregeln gelten über die Kinder- und Jugendarbeit hinaus für alle Arbeitsbereiche der DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH. Ich verpflichte mich im Umgang mit Klientinnen und Klienten entsprechend zu agieren.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum / Unterschrift